

Satzung der Musikkapelle Schwindegg e.V.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Musikkapelle Schwindegg e.V.“ (nachfolgend kurz „Verein“ genannt) und hat seinen Sitz in Schwindegg.
2. Er ist beim Amtsgericht in Traunstein im Vereinsregister unter der Nr. 30348 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Ziel des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein dient der Förderung von Kunst und Kultur, der Erhaltung der Blasmusik sowie der Pflege des damit verbundenen heimatlichen Brauchtums.
3. Diesen Zweck verwirklicht der Verein insbesondere durch:
 - a) Förderung der Aus- und Fortbildung von Musikern und Instrumentalschülern,
 - b) Unterstützung der musikalischen Jugendarbeit und der überfachlichen, vereinsinternen Jugendpflege,
 - c) Auftritte bei kirchlichen und weltlichen Anlässen in der Gemeinde, soweit sich Zeit und Gelegenheit bietet,
 - d) Durchführung von Konzerten und sonstigen kulturellen Veranstaltungen, soweit sich Zeit und Gelegenheit bietet,
 - e) Teilnahme an Wertungs- und Kritikspielen,
 - f) Förderung internationaler Begegnungen zum Zwecke des kulturellen Austauschs.
4. Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Für die ehrenamtliche Tätigkeit kann eine angemessene Aufwandsentschädigung gezahlt werden, die unter Beachtung steuerlicher Grundsätze festgelegt werden kann. Es darf jedoch keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die satzungsgemäß bestellten Amtsträger des Vereins üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Für die ehrenamtliche Tätigkeit kann eine angemessene Aufwandsentschädigung gezahlt werden, die nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung unter Beachtung steuerlicher Grundsätze festgelegt werden kann.

§ 4

Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft des Vereins besteht aus aktiven, passiven und Ehrenmitgliedern.

1. Aktive Mitglieder sind die Musiker der Formationen des Vereins sowie alle in einer musikalischen Ausbildung befindlichen Schüler des Vereins. Das passive Mitglied hat einen regelmäßigen Jahresbeitrag zu entrichten.
2. Die Aufnahme der Mitglieder zum Verein erfolgt durch einen schriftlichen Antrag. Minderjährige bedürfen zum Beitritt der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
Über die Aufnahme aktiver Mitglieder in eine Formation des Vereins bedarf es ferner der Zustimmung des musikalischen Leiters der jeweiligen Formation.
3. Mit Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied diese Satzung und die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbedingungen an.
4. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes, die nicht begründet sein muss, kann der Antragsteller Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die nächste anstehende Mitgliederversammlung endgültig.
5. Aktiven und passiven Mitgliedern, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, kann durch Vorstandsbeschluss der Ehrentitel „Ehrenmitglied“ verliehen werden.
6. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand des Vereins, Ausschluss oder durch Streichung von der Mitgliederliste.

7. Die Kündigung ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig und dem Vorstand mindestens ein Monat vorher schriftlich mitzuteilen.
8. a) Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen:
 - wenn ein Mitglied grob gegen die Satzung, bestehende Ordnungen oder Richtlinien des Vereins verstößt,
 - wenn ein Mitglied mit seinem Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Vereins schädigt,
 - wenn andere wichtige Gründe den Ausschluss rechtfertigen.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Dem Mitglied muss zuvor mit einer Frist von vier Wochen Gelegenheit zur schriftlichen Rechtfertigung gegenüber dem Vorstand gewährt werden. Ein ausgeschlossenes Mitglied kann gegen die Entscheidung des Vorstands Einspruch einlegen, über den die nächste anstehende Mitgliederversammlung entscheidet. Der Ausschluss erfolgt mit dem Datum der Beschlussfassung.

b) Eine Streichung von der Mitgliederliste kann erfolgen:

- wenn ein Musiker mehr als ein Jahr an keiner Probe teilgenommen hat,
- wenn ein in der Ausbildung befindliches Mitglied mindestens drei Monate keinen Unterricht hatte,
- wenn ein passives Mitglied in einem Geschäftsjahr keine Beiträge entrichtet hat,
- wenn ein passives Mitglied unbekannt verzogen ist oder sein Aufenthalt länger als ein Jahr unbekannt ist.

Die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt durch Beschluss des Vorstands mit einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Die Entscheidung wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt.

9. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch gegenüber dem Verein. Entrichtete Beiträge werden nicht zurückerstattet.

§ 5

Organe des Vereins

Die Organe sind

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand

§ 6

Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
2. Einladungen zur Einberufung von Jahresmitgliederversammlungen erfolgen mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zuvor durch schriftliche Benachrichtigung aller Mitglieder durch den Vorsitzenden des Vorstandes unter Angabe der Tagesordnung an die zuletzt von Seiten des Mitglieds dem Verein gegenüber benannte Mitgliederadresse. Als ordnungsgemäße Einladung gilt auch die schriftliche Einladung in elektronischer Form (e-mail) an eine zuvor vom Mitglied hierfür benannte e-Mail-Adresse.
3. Der Vorstand kann unbeschadet § 9 Abs. 7 Satz 3 im Übrigen bei besonderem Bedarf im Interesse des Vereins eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zudem einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe für die Einberufung gegenüber dem Vorstand verlangt. Für die Einladungsfristen gilt Abs. 2. Der Vorstand ist jedoch berechtigt, die Einladungsfrist für die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung auf eine Woche zu verkürzen, soweit dies wegen der besonderen Bedeutung und der Dringlichkeit erforderlich wird.
4. Anträge und Anregungen sind dem Vorsitzenden des Vorstandes spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen. Später gestellte Anträge werden erst in der darauf folgenden Mitgliederversammlung behandelt. Dringlichkeitsanträge bedürfen ansonsten der ausdrücklichen Zustimmung zur nachträglichen Zulassung zur Mitgliederversammlung durch die anwesenden Mitglieder.
5. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - a. die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer,
 - b. die Entgegennahme von Berichten des Vorstands sowie der Kassenprüfer,
 - c. die Genehmigung des Jahresabschlusses des Vereins,
 - d. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - e. die Beschlussfassung über Anträge, soweit diese ordentlich zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung vorgelegt werden,

- f. die Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands,
 - g. die abschließende Beschlussfassung über Mitgliedsaufnahmen und Mitgliederausschlüsse in Einspruchsfällen nach § 4 dieser Satzung,
 - h. den Anschluss zu oder den Austritt aus Verbänden,
 - i. die Änderung der Satzung,
 - j. die Auflösung des Vereins.
6. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins ab dem vollendeten 16. Lebensjahr. Minderjährige Mitglieder können Ihr Stimmrecht aber nur mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters zur Ausübung des Stimmrechts bei der jeweiligen Mitgliederversammlung wahrnehmen. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Stimmrechtsübertragung ist grundsätzlich ausgeschlossen.
 7. Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden des Vorstandes geleitet. Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
 8. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie gemäß §6 Abs. 2 dieser Satzung ordnungsgemäß einberufen ist. Beschlüsse bedürfen, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, der Zustimmung der einfachen Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen.
 9. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 7

Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erfolgen. Der Vorsitzende des Vorstandes ist verpflichtet, bei Einladungen zur Mitgliederversammlung die vorgesehenen Satzungsänderungen als besonderen Tagesordnungspunkt aufzuführen und kurz zu begründen.

§ 8

Kassenprüfung

Die gewählten Kassenprüfer haben die Kassengeschäfte des Vereins nach Ablauf eines Kalenderjahres zu prüfen und hierfür einen Prüfungsbericht abzugeben. Das Prüfungsrecht der Kassenprüfer erstreckt sich auf die Überprüfung eines ordentlichen Finanzgebarens und der ordnungsgemäßen Kassenführung sowie der Überprüfung des Belegwesens. Die Tätigkeit erstreckt sich auf die rein rechnerische Überprüfung, jedoch nicht auf die sachliche Prüfung von getätigten Ausgaben. Aufgrund eines Vorstandsbeschlusses oder Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch außerhalb der jährlichen Prüfungstätigkeit eine weitere Kassenprüfung aus begründetem Anlass vorgenommen werden.

§ 9

Vorstand

1. Der Vereinsvorstand besteht aus dem Vorsitzenden des Vorstandes, stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes, musikalischen Leiter als geborenem Mitglied, Kassier, Schriftführer, Notenwart, Jugendvertreter und drei Beisitzern.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist für den Verein alleinvertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand beschließt über alle laufenden Angelegenheiten des Vereins und führt die Geschäfte des Vereins, soweit nicht die Mitgliederversammlung nach den Bestimmungen dieser Satzung oder Gesetz zuständig ist. Weiterhin ist der Vorstand verantwortlich für die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verpflichtung des musikalischen Leiters sowie weiterer musikalischer Fachkräfte im Rahmen des hierfür von der Mitgliederversammlung genehmigten Rahmens.
4. Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit einzelne Aufgaben sachkundigen Mitgliedern übertragen.
5. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt.
6. Die Mitgliederversammlung wählt für eine Amtszeit von drei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

7. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes oder ein Kassenprüfer vorzeitig aus, so hat in der nächsten anstehenden Mitgliederversammlung eine Nachwahl zu erfolgen. Der Vorsitzende des Vorstandes ist berechtigt, bis zur Nachwahl einem Vereins- bzw. einem Vorstandsmitglied kommissarisch die Aufgabe des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds zu übertragen. Scheidet jedoch während der Amtsdauer mehr als die Hälfte der gewählten Mitglieder des Vorstands aus, ist der Vorstand verpflichtet, umgehend eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Durchführung von Neuwahlen einzuberufen, die spätestens vier Wochen nach dem Ausscheiden von mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes zu terminieren ist.
8. Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden des Vorstandes oder bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden in Textform mit einer Frist von sechs Tagen einberufen. Eine Einberufung erfolgt insbesondere dann, wenn dies mindestens von einem Drittel der Vorstandsmitglieder beantragt wird. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand beschließt grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen über alle Angelegenheiten, soweit er nach der Satzung hierfür zuständig ist. Vorstandssitzungen sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 10 Wahlen

1. Die Wahl des Vorstandes erfolgt im Rahmen der Mitgliederversammlung.
2. Vor Beginn von Vorstandswahlen ist durch offene Abstimmungen ein Wahlleiter zu wählen, dieser führt die Wahlen durch.
3. Aktiv wahlberechtigt sind alle in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr. Für die Wahl des Jugendvertreters sind alle anwesenden Mitglieder des Vereins zwischen dem vollendeten 14. und dem vollendeten 18. Lebensjahr wahlberechtigt. Für die Wahl des Notenwarts sind alle anwesenden, aktiven Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr wahlberechtigt.
4. Gewählt werden können volljährige Mitglieder des Vereins. Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende soll ein aktives Mitglied sein. Der Notenwart muss ein aktives Mitglied sein.
5. Der Vorstand und die in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder können für die zu besetzenden Positionen Kandidaten vorschlagen.
6. Die Mitglieder des Vorstandes werden per Handzeichen gewählt, soweit nur ein Kandidat vorgeschlagen ist. Liegen mehrere Vorschläge vor, ist schriftlich zu wählen. In geheimer Abstimmung ist ferner zu wählen, wenn dies von mindestens zehn Prozent der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder gegenüber dem Wahlleiter beantragt wird.
7. Ein Bewerber für ein Vorstandsamt oder für das Amt eines Kassenprüfers gilt als gewählt, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so wird zwischen den verbleibenden beiden Bewerbern mit der erzielten Höchststimmenzahl eine notwendige Stichwahl durchgeführt.

§ 11 Die Auflösung des Vereins

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn sich dafür mindestens drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung aussprechen.
2. Zur Auflösung muss ein schriftlicher Antrag vorliegen. Dieser muss Tagesordnungspunkt der Mitgliederversammlung sein.
3. Das bei Auflösung des Vereins nach Begleichung etwaiger Schulden oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks verbleibende Vermögen fällt der Gemeinde Schwindegg zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
4. Für den Fall der Durchführung einer Auflösung sind die bisherigen vertretungsberechtigten Vorstände die Liquidatoren, soweit die Mitgliederversammlung keine anderweitige Entscheidung trifft.

§ 12 Datenschutzerklärung

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Adresse, Kontaktdaten (Telefon, Fax, eMail) und sein Geburtsdatum auf. Ferner nimmt der Verein bei passiven Mitgliedern die Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird hierbei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
Sonstige Informationen von Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.
2. Als Mitglied des Musikbundes von Ober- und Niederbayern e.V. ist der Verein verpflichtet, seine aktiven Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Name, Geburtsdatum, Instrument, Adresse; bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglieder) zusätzlich die Bezeichnung ihrer Funktion im Verein.
3. Über besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Prüfungen, Ehrungen sowie Feierlichkeiten informiert der Verein die Tagespresse, weitere in der Region erhältliche Zeitungen und Zeitschriften, Internetportale und Lokale Rundfunk- und Fernsehanstalten sowie Fachzeitschriften.
Ferner veröffentlicht der Verein besondere Ereignisse des Vereinslebens auf den Internetauftritten des Vereins, am schwarzen Brett des Vereins, in Vereinszeitschriften und anderen eigenen Publikationen. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden.
4. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer unter 3) genannten Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen, soweit diesen widersprochen wurde. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden ferner von der Homepage des Vereins entfernt, soweit sie vom Widerspruch des Vereinsmitgliedes erfasst werden. Der Verein benachrichtigt außerdem die Verbände, denen der Verein angehört, von dem Widerspruch des Mitglieds.
5. Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Macht ein Mitglied geltend, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte benötigt, händigt der Vorstand die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.
6. Beim Austritt werden Name, Adresse, Geburtsjahr und Kontaktdaten des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

§ 13 In-Kraft-Treten

1. Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 23.02.2013 verabschiedet und tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.
2. Die Ergänzung von § 12 der vorstehenden Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 23.02.2013 beschlossen.
3. Die Änderung der Abschnitte §4 Abs. 1, §4 Abs. 6, §4 Abs. 8, §6 Abs. 6, §6 Abs. 8, §9 Abs. 8, §10 Abs. 7, §12 Abs. 3, §12 Abs. 4 der vorstehenden Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 04.03.2017 beschlossen.